

Die Patentprüfung im Fache der Religion : I.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **5 (1879)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verdrängt. — Was nun die Rüegg'schen Büchlein betrifft, so hat die Verlagshandlung (Orell, Füssli & Cie.) hinsichtlich Druck und Papier diesmal erheblich Besseres geleistet, als z. B. bei Herausgabe der Scherr'schen Lehrmittel. Die Kommission wünscht lebhaft, dass ja bei einer Neuauflage in dieser Richtung keine Verschlimmerung eintrete.

Die Einbände der Bücher müssen dagegen als viel zu wenig solid bezeichnet werden und die Kommission legt grossen Werth darauf, dass bei definitiver Herstellung der Lehrmittel auf diesen Punkt Rücksicht genommen werde.

Den Gesamteindruck, welchen die Lehrmittellentwürfe des Herrn Rüegg auf die Kommission gemacht, fasst diese in die Worte zusammen:

«Den Anforderungen, welche das Programm des schweiz. Lehrervereins an ein Lehrmittel für die schweiz. Elementarschulen stellte, ist die Vorlage nach jeder Richtung gerecht geworden. Die Entwürfe bekunden einen grossen Fortschritt, indem sie den Postulaten eines rationellen Anschauungsunterrichtes Geltung verschaffen und die Bildung des Gemüthes und die Anregung der Phantasie in hohem Maasse fördern helfen. Der Verfasser hat sich durch die Ausarbeitung dieser Bücher um die Ausbildung des elementaren Unterrichts sehr verdient gemacht.»

Die Patentprüfung im Fache der Religion.

I. Vergangenheit.

Die verfassungsgemässe Unstatthaftigkeit jeden religiösen Zwanges wird stets und allseits a priori anerkannt; aber ebenso gerne wird diese Anerkennung bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens hintangesetzt. Sollte das etwa daher kommen, dass jene Unstatthaftigkeit eine an sich unbegründete, eine innerlich unwahre, von aussen her oktroyirte wäre? Wir wollen in wenigen Strichen nachzuweisen suchen, wie die Aufstellung jenes staatlichen Grundsatzes, gerade wenn man ihn auf die Lehrerpatehtprüfungen für Religion anwendet, eine vollberechtigte ist.

Versetzen wir uns in solch eine Küssnacher Patentprüfung von 1875! Selbstverständlich ist die Algebra, wie sie am evangelischen Seminar Unterstrass und an der staatlichen Anstalt in Küssnacht gelehrt wird, eine und dieselbe. Da verursacht also eine konforme Prüfung der beidseitigen Aspiranten nicht die geringste Schwierigkeit. Wie ganz anders aber verhält es sich mit der Bibelkunde? Am einen Ort wird die freisinnigste Kritik angelegt, am andern der Spiritualismus gelehrt und der Buchstabenglaube gefordert. Aehnlich stellt sich die Religionsgeschichte. Abgesehen von der verschiedenartigsten vergleichenden Werthung der Religionen, nur Bezug nehmend auf das Christenthum: hier der Religionsbegründer als Mensch aufgefasst, dort als Gottessohn — beidseitig mit all den daraus folgenden Konsequenzen! Hierauf lässt sich freilich einwenden: In jeder der beiden antipoden Anstalten wird der Religionslehrer die einander entgegen stehenden Auffassungen klar legen, dann freilich den schon längst gefällten Vorentscheid geltend machen; diese Auseinandersetzungen sind von hoher Bedeutung für das individuelle wie für das künftige Berufsleben des Seminaristen.

Wir wenden vom Standpunkt der Zweckmässigkeit aus nichts gegen diesen Unterricht ein. Aber eine Patentprüfung als folgerichtige Krönung desselben gestaltet sich zur bodenlosen Farce. Es ist nicht ein Bild der Dichtung, sondern eine Zeichnung aus der Wirklichkeit, wenn wir uns die Prüfung von 1875 in's Gedächtniss rufen, wie sie unter Herrn Direktor Fries als Examinator sich gestaltete. Mitunter, freilich selten, legte es ein Examinand von Unterstrass darauf an, in den Antworten

von seinem «Glauben» Zeugniß abzulegen; irgend eine Jünglingsreckennatur liess hochgemuth durchblicken, dass sie einen andern Standpunkt einnehme, als der mannesreife, philosophisch gebildete Küssnacher Pädagoge. Dieser freilich war so klug wie gutmüthig genug, jede derartige Herausforderung zu ignoriren. Wir denken, wenn sich Herr Direktor Bachofner vom evangelischen Seminar auf der einen, und freisinnige Küssnacher Examinanden auf der andern Seite über der gleichen Materie gegenüber sassen, müsste der Verlauf ein ganz ähnlicher werden. So war diese Spezialpatentprüfung und so wird sie auch künftig bleiben — eine Form ohne eigenes Wesen, ein kunstgerechter Tanz auf Eiern, von denen keines brechen darf.

Beanstanden wir sonach die Neuaufnahme dieser religiösen Patentprüfung schon um ihrer innern Haltlosigkeit willen, so gilt ihr unsere Kritik noch weit mehr, wenn wir die ihr unterlegte Tendenz würdigen. Wir halten nämlich dafür, diese Tendenz gehe dahin, den Seminarunterricht im Gebiete der Religion nicht zum Selbstzweck, sondern zum Mittel für eine ausser seiner Bedeutung liegende Errungenschaft, und die Prüfung darüber zu einem Zwangsinstrument hiefür zu machen. Darüber ein zweiter Artikel!

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 10. März 1879.)

53. Das Verzeichniss der Vorlesungen, welche den Lehramtskandidaten zur freien Auswahl empfohlen sind, wird festgesetzt. Es enthält dasselbe über Pädagogik und Hilfswissenschaften 8 Vorlesungen mit 18 wöchentlichen Stunden, über Sprachen und Geschichte 10 Vorlesungen mit 28 Stunden, über Mathematik 4 Vorlesungen mit 11 Stunden, über Naturwissenschaften 11 Vorlesungen mit 24 Stunden.

54. Die Stadtbibliothek Winterthur erhält für das Jahr 1879 einen Staatsbeitrag von 800 Fr.

55. Hr. Prof. Dr. Frei tritt aus Gesundheitsrücksichten von der Stelle eines Rektors des kantonalen Gymnasiums zurück.

56. Wahlgenehmigungen:

Hr. H. Kübler von Ossingen, Verweser in Hettlingen, zum Lehrer daselbst.

„ J. Kramer von Berg, Lehrer in Langenhard, zum Lehrer in Mönchaltorf.

„ J. Huber von Urdorf, Verweser in Bertschikon, zum Lehrer daselbst.

„ A. Graf von Rafz, Verweser in Sünikon, zum Lehrer daselbst.

„ J. Wolfer von Ossingen, Lehrer in Ohringen, zum Lehrer in Elgg.

„ A. Weber von Stallikon, Verweser in Hegnau, zum Lehrer daselbst.

Schulnachrichten.

Zürich. Die Schulpflege Riesbach hatte im Mai 1875 beschlossen, den kirchlichen Religionsunterricht aus der Ergänzungsschule auszuschliessen, und die hiedurch gewonnene Zeit durch Unterricht in andern Fächern, namentlich in deutscher Sprache, auszufüllen. Letzten Sonntag nun hat die Gemeinde in aussergewöhnlich zahlreicher Versammlung dieser Anordnung der Schulpflege einstimmig die Sanktion ertheilt (der von Herrn Pfarrer Ritter gestellte Gegenantrag wurde nach gewalteter gründlicher Diskussion zurückgezogen). Dadurch hat Riesbach einerseits die Frage des Religionsunterrichts in prinzipiellem und wahrhaft verfassungsgemässen Sinne erledigt, und anderseits das achtstündige wöchentliche Obligatorium der Ergänzungsschule aufrecht erhalten, während es durch den fakultativen Religionsunterricht innert der Schulzeit um mindestens eine Stunde herabgedrückt wird. Dieser Beschluss, worin die Gemeinde von dem durch Art. 63 der Kantonalverfassung, sowie durch das jüngste Kreisschreiben des Erziehungsrathes zugestandenen Rechte Gebrauch machte, war nicht von religionsfeindlichem, sondern von ächt tole-